

HOAI 2009: Stundensätze für Architekten und Ingenieure

Die HOAI 2009 sieht keine Regelung für die Vereinbarung eines Zeithonorars mehr vor. Die Regelung des § 6 HOAI 2009 a.F. zu den Stundensätzen wurde ersatzlos gestrichen. An keiner Stelle in der HOAI 2009 ist mehr auf eine Vergütung nach Zeitaufwand verwiesen. Folgende Fragestellungen kommen in diesem Zusammenhang regelmäßig auf:

- 1. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand auch nach Einführung der HOAI 2009 noch zulässig?*
- 2. Wenn ja, welche Stundensätze sind zu vereinbaren?*

Kurzaufsatz von Dipl.-Ing. (FH) Heinz **Simmendinger**, Kornwestheim

HOAI § 6

Zulässigkeit von Stundenhonorarvereinbarungen

Der Bundesgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung (BGH, Urteil vom 17.04.2009 - VII ZR 164/07, IBR 2009, 334, 335) ausdrücklich klargestellt, dass Stundenhonorarvereinbarungen nicht von der HOAI ausdrücklich zugelassen sein müssen. Vielmehr steht es den Vertragsparteien frei, auch abseits solcher Anordnungs- oder Erlaubnistatbestände der HOAI ein Zeithonorar gemäß § 4 Abs. 1 HOAI a.F. wirksam zu vereinbaren. Die Zeithonorarvereinbarung muss gemäß § 7 Abs. 1 HOAI jedoch

- schriftlich
- bei Auftragserteilung
- und innerhalb des durch die HOAI 2009 Mindest- und Höchstsatzes liegen.

Immer dann ist auch nach den Regelungen der neuen HOAI eine Vereinbarung eines Stundenhonorars oder auch Pauschalhonorars zulässig.

Angemessene Stundensätze?

Nachdem das Preisrecht der HOAI keine Mindest- und Höchstsätze für Zeithonorare mehr vorschreibt, können Architekten und Ingenieure diese nunmehr **frei** vereinbaren. Mit dieser neugewonnenen Freiheit können jedoch viele Auftraggeber und Auftragnehmer noch nicht richtig umgehen, wie zahllose Anfragen bei mir als Honorarsachverständigen belegen. Es leuchtet ein, dass für einen Architekten oder Ingenieur ein Stundensatz zwischen 40 und 50 Euro keinen auskömmlichen Stundensatz darstellt. Der AHO (www.aho.de/hoai/weg1.php3) hat auf Basis des Bürokostenvergleichs 2008 einen Stundensatzrechner entwickelt. Dieser kommt zu deutlich höheren Stundensätzen. Diese dort ermittelten Stundensätze stellen jedoch nur den erforderlichen Stundensatz dar, der in der Vergangenheit erforderlich war. Mit etwas Einblick in die Situation der Architektur- und Ingenieurbüros wird schnell klar, dass diese Bürokosten nur auf Kosten der Mitarbeitergehälter und den Rücklagen des Büros möglich waren. Zudem zeigt sich bereits jetzt, dass die Hochschulen einen starken Rückgang an Studenten im Bereich Architektur und Bauingenieurwesen verzeichnen. Welchem Abiturienten kann es denn verübelt werden, wenn er sich bei diesen Zukunftschancen und den zu erwartenden Gehältern für ein anderes Studium entscheidet.

Empfehlung

Vor diesem Hintergrund sind folgende Stundensätze für Architekten und Ingenieure als **angemessen** zu betrachten (Simmendinger, HOAI 2009, Seite 29):

Auftragnehmer: 100 bis 220 Euro
Mitarbeiter: 80 bis 140 Euro

Sieburg (**IBR-Aufsatz**) kommt in Abhängigkeit von verschiedenen Bewertungskriterien sogar noch zu höheren Stundensätzen.

Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim

© id Verlag